

Stellungnahme

zum Entwurf der Neufassung der Tierärztegebührenordnung

Vorbemerkung:

Grundsätzlich wird es sehr begrüßt, dass das BMEL die Überarbeitung der GOT in die Hand genommen hat, damit wir eine zukunftsfähige Gebührenordnung bekommen, die den sich ändernden medizinischen Gegebenheiten Rechnung trägt.

Da der Entwurf, auf dem das Gutachten beruht, von 2012 ist, zeigen sich einige strukturelle Änderungen, die bei der Überarbeitung des Entwurfes von der BTK-bpt AG GOT geändert wurden, hier aber keine Berücksichtigung fanden. Ohne auf die einzelnen Gebührenpositionen eingehen zu wollen, die durch das Gutachten der AFC evaluiert wurden, regen wir dennoch an, das Wort „unkompliziert“ zu streichen. Auch eine Vereinfachung der GOT hinsichtlich der Differenzierung der Tierarten, wie es in unserem Entwurf von 2021 vorgeschlagen wurde, wäre sinnvoll gewesen. Auch die zunehmend stärker genutzte Telemedizin sowie die weiter steigenden Dokumentationspflichten insbesondere beim Antibiotikaeinsatz wurden nicht berücksichtigt.

Auch wenn es bei manchen Positionen, die zum Teil sogar im Preis gesenkt wurden (Beispiel Röntgen) zu Unverständnis in der Tierärzteschaft gekommen ist, wollen wir die Zahlenerhebung nicht kommentieren, da wir davon ausgehen, dass die Umfrage der AFC fundiert und wissenschaftlich einwandfrei abgelaufen ist. Allerdings wurde die Umfrage 2020 durchgeführt, Ende Januar 2021 war die Umfrage bereits abgeschlossen und mit entsprechenden Preisen versehen. Die in dem Entwurf enthaltenen GOT-Sätze basieren also auf Auswertungen, die schon nicht mehr aktuell sind. Die im Entwurf enthaltenen GOT-Sätze müssten zumindest in der Höhe der Inflationsrate nach oben angepasst werden.

Anmerkungen zum §§- Teil

Hinsichtlich des Paragrafenteils, bei dessen Überarbeitung wir es sehr begrüßen, dass § 1 auf juristische Personen erweitert wurde, gibt es einige Anmerkungen und markierte Ergänzungsvorschläge, deren Berücksichtigung sehr wichtig wäre:

I. § 2 Gebührenhöhe

Wir schlagen vor, einen dritten Absatz einzufügen und den Fließtext in Absätze zu unterteilen. Außerdem regen wir an, den Passus zur Zeitgebühr als dritten Absatz einzufügen.

§ 2 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der einzelnen Gebühr bemisst sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach dem Einfachen bis Dreifachen des Gebührensatzes. Die Gebühr ist innerhalb dieses Rahmens nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles zu bestimmen, insbesondere unter Berücksichtigung

1. der Schwierigkeit der Leistungen,
2. des Zeitaufwandes,
3. des Zeitpunktes des Erbringens der Leistungen nach Satz 4,
4. des Wertes des Tieres und
5. der örtlichen Verhältnisse.

Bemessungskriterien, die bereits in der Leistungsbeschreibung berücksichtigt worden sind, haben hierbei außer Betracht zu bleiben.

(2) Der Zeitpunkt des Erbringens der Leistung ist besonders zu berücksichtigen, wenn die Leistung in einem der folgenden Zeiträume erbracht wird:

1. täglich im Zeitraum von 18 Uhr bis 8 Uhr des jeweils folgenden Tages (Nacht),
2. am Wochenende im Zeitraum von freitags 18 Uhr bis 8 Uhr des jeweils folgenden Montags (Wochenende) sowie
3. an gesetzlichen Feiertagen im Zeitraum von 0 Uhr bis 24 Uhr (Feiertag).

Satz 1 gilt nicht, wenn für die jeweilige Leistung in der Anlage besondere Gebühren bei Nacht, am Wochenende oder an Feiertagen vorgesehen sind. Satz 4 gilt nicht für Leistungen, die im Rahmen der regulären Sprechstunden, auch nach Vereinbarung, einer tierärztlichen Praxis, Tierärztlichen Klinik oder sonstigen tierärztlichen Einrichtung erbracht werden.

(3) Der für die Erbringung der Leistung erforderliche Zeitaufwand ist mit der Gebühr für die Leistung im Regelfall abgegolten. Eine zusätzliche Zeitgebühr kann nicht neben Wegegeld oder Reiseentschädigung nach § 10 berechnet werden. Eine zusätzliche Zeitgebühr kann nur berechnet werden, wenn der Tierarzt nach Durchführung der Leistung auf Wunsch des Tierhalters länger verweilt oder wenn die Lage des Falles oder fehlende Hilfestellung durch den Tierhalter bei der Fixierung zu behandelnder Tiere einen das gewöhnliche Maß übersteigenden Zeitaufwand erfordern oder in diesen Fällen, in denen der Umfang der Leistung wesentlich durch den Zeitfaktor bestimmt ist, so dass ein zusätzlicher Zeitaufwand notwendig ist, der den üblichen Zeitaufwand erheblich überschreitet, und der Leistungsnehmer vor der Behandlung auf den möglicherweise entstehenden zusätzlichen Zeitaufwand hingewiesen wurde.

[hiermit im Zusammenhang muss direkt nach dem §§ Teil und vor Teil A eingefügt werden:
Die Zeitgebühr beträgt je 15 Minuten 34,50 €]

Begründung: Auch wenn es das Ziel der Überarbeitung und des Gutachtens ist, dass künftig der einfache Satz der GOT kostendeckend ist, kann dies nur für „normale“ Fälle gelten und nicht für die Fälle, die oben genannt sind.

II. § 7 Gebühren- und Rechnungsbestandteile

Wir regen an, dass die Rechnung einen Bezug zur GOT Position enthalten muss. Dies dient auch dem Interesse der Tierhalter die Transparenz der Rechnungslegung zu gewährleisten. In § 7 der GOT sollte deshalb eine Pflicht zur Angabe eines eindeutigen Bezugs auf die entsprechende GOT-Position verankert werden.

Außerdem ist es notwendig eine Möglichkeit zu schaffen, dass Auslagen mit einem Zuschlag von bis zu 20% abgerechnet werden können. Hierzu sollte auf § 10 verwiesen werden, der um die Auslagen ergänzt werden müsste.

§ 7 Gebühren- und Rechnungsbestandteile

....

(4) Die Rechnung, die einen eindeutigen Bezug auf die entsprechende GOT-Position liefern muss, muss mindestens enthalten:

1. das Datum der Erbringung der Leistung;
2. die Tierart, für die die Leistung erbracht worden ist;

3. die Diagnose;
4. die berechnete Leistung;
5. den Rechnungsbetrag;
6. die Umsatzsteuer.

Entschädigungen, Barauslagen, Entgelte für Arzneimittel und verbrauchtes oder abgegebenes Material nach Absatz 2 sowie Wegegelder sind, soweit sie nicht in den Gebührensätzen des Gebührenverzeichnisses enthalten sind, gesondert auszuweisen. Im Übrigen ist die Rechnung auf Verlangen des Zahlungspflichtigen aufzugliedern. **§ 10 Abs. 1 ist zu berücksichtigen.**

III. § 9 Arzneimittelpreise

In § 9 sollte eine Eindeutigkeit bei der Berechnung abgegebener und angewandter **Arzneimittel** hergestellt werden, indem statt des Begriffs Arzneimittel die rechtlich eindeutiger definierte Bezeichnung Fertigarzneimittel eingesetzt wird:

§ 9 Arzneimittelpreise

Die in der Arzneimittelpreisverordnung vom 14. November 1980 (BGBl. I S. 2147) in ihrer jeweils geltenden Fassung enthaltenen Vorschriften über die von Tierärzten abgegebenen **Fertigarzneimittel** gelten entsprechend für die von Tierärzten angewandten Arzneimittel.

IV. § 10 Wegegeld, Reiseentschädigung

Da es sich bei Auslagen um Leistungen handelt, für deren Auslage der Tierarzt entschädigt werden sollte, regen wir an, § 10 um diesen Posten zu ergänzen und einen Abs. 1 einzufügen. Insbesondere muss es dem Tierarzt möglich sein auf diese Auslage einen Aufschlag zu berechnen, der den Verwaltungs- und Vorfinanzierungsaufwand auffängt. Dieser soll unseres Erachtens bis zu 20 Prozent betragen können.

Es fehlt eine Verpflichtung Wegegeld zu berechnen. Gerade Praxen, die sich ausschließlich auf Hausbesuche spezialisieren und meist nicht am Notdienst teilnehmen, werben damit, keine Fahrtkosten zu berechnen. Dies konterkariert das System der Solidarität mit den anderen Praxen, die sich am Notdienst beteiligen. Daher schlagen wir vor, die Berechnung von Fahrtkosten verpflichtend zu machen, auch für juristische Personen (daher der Verweis auf § 1 Abs 1 Satz 2).

Die Höhe des Wegegeldes muss den steigenden Kosten angepasst werden. Die AG hat sich ausführlich mit der Berechnung des Wegegeldes auseinandergesetzt. Hier muss zum einen der Zeitaufwand bei Hausbesuchen berücksichtigt werden, der durch die Fahrt entsteht (und der sich ggf. auch in Bezahlung des fahrenden Assistenten niederschlägt) als auch die KFZ-Kosten und insbesondere der steigende Kraftstoffpreis. Um sowohl den höheren Zeitaufwand bei Nachtfahrten als auch die Kostendeckung im Notdienst mitzuberücksichtigen, schlagen wir vor, das Wegegeld zu erhöhen und wieder in Tag und Nacht (bzw. Notdienst) zu unterteilen. Für Tagsüber schlagen wir eine moderate Erhöhung auf 4,50 € (Doppelkilometer) und zu Notdienstzeiten auf 6,00 € (Doppelkilometer) vor; der Mindestbetrag sollte entsprechend angepasst werden.

Schlussendlich fehlt in Abs. 4 z.B. die Busfahrt, zusätzlich zur Bahn- und Schiffsfahrt. Da es bei Busfahrten keine erste Klasse gibt, schlagen wir eine Umformulierung vor, die den gewünschten Bezug zur ersten Klasse (für Bahn und Schiffsfahrt) klarstellt.

§ 10 Auslagen, Wegegeld, Reiseentschädigung

(1) Auslagen (z.B. Laborkosten) können den Tierhalterinnen oder Tierhaltern mit einem Aufschlag von bis zu 20 % (für Verwaltungsaufwand und Vorfinanzierungskosten) in Rechnung gestellt werden.

(2) Als Entschädigungen für Besuche müssen Tierärztinnen oder Tierärzte Wegegeld oder Reiseentschädigung nach den Absätzen 3 und 4 berechnen; hierdurch sind Zeitversäumnisse und die durch den Besuch bedingten Mehrkosten abgegolten. § 1 Abs 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Das Wegegeld beträgt bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges je Doppelkilometer

- bei Tag 4,50 Euro, mindestens jedoch 17,50 Euro

- im Notdienst (gem. § 4) 6,00 € mindestens jedoch 25,00 Euro.

Werden auf einer Fahrt mehrere Tierhalter besucht, so ist das Wegegeld anteilig zu berechnen. Bei Fußmärschen oder besonders aufwendigen Fahrten, jeweils bedingt durch widrige Verkehrsverhältnisse, bemisst sich das Wegegeld nach dem Einfachen bis zum Dreifachen der Beträge nach Satz 1.

(4) Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel erhalten die Tierärztinnen oder Tierärzte, soweit nicht anders vereinbart, als Reiseentschädigung

1. die Erstattung der tatsächlich entstandenen Reisekosten und notwendiger Übernachtungen. Bahn- und Schiffsfahrten dürfen 1. Klasse und Flüge per Touristenklasse erfolgen.

2. Tagegeld für die Dauer der Abwesenheit in Höhe der Gebühr nach den laufenden Nummern 75 bis 77 des Gebührenverzeichnisses.

Berlin, den 31.03.2022



Dr. Uwe Tiedemann
Präsident BTK



Dr. Siegfried Moder
Präsident bpt

Die Bundestierärztekammer ist eine Arbeitsgemeinschaft der 17 Landes-/Tierärztekammern in Deutschland. Sie vertritt die Belange aller rund 43.000 Tierärztinnen und Tierärzte, Praktiker Amtsveterinäre, Wissenschaftler und Tierärzte in anderen Berufszweigen, gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit auf Bundes- und EU-Ebene.